

Zugriff auf das Privatvermögen des GmbH-Geschäftsführers

Grundsätzlich haften GmbH-Geschäftsführer nicht für die Verbindlichkeiten des Unternehmens. Davon haben Gesetzgeber und Rechtsprechung aber Ausnahmen gemacht, so daß bei einigen Verstößen auch eine private Haftung des Geschäftsführers in Betracht kommt.

Haftung für die GmbH in Gründung

Gemäß § 11 Abs. 2 GmbHG haftet der GmbH-Geschäftsführer persönlich für Verbindlichkeiten der GmbH aus Geschäften, die er nach notarieller Beurkundung der GmbH-Satzung bis zur Eintragung des Unternehmens im Handelsregister selbst veranlaßt hat oder die von einem beauftragten Dritten veranlasst wurden. Erst mit Eintragung der GmbH in das Handelsregister erlischt diese Haftung. Ein Gläubiger kann in diesen Fällen also neben der GmbH auch den Geschäftsführer in Anspruch nehmen. Der Geschäftsführer sollte also sehr genau prüfen, ob er bereits vor Eintragung der GmbH für diese handeln möchte.

Haftung bei verspätetem Insolvenzantrag

Gemäß § 64 Abs. 1 GmbHG ist der Geschäftsführer verpflichtet, ohne schuldhafte Verzögerung, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der GmbH, einen Insolvenzantrag zu stellen. Bei Verletzung dieser Pflicht, macht er sich gegenüber den Gläubigern der GmbH gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 64 Abs. 2 GmbHG schadensersatzpflichtig. Hierbei ist zwischen so genannten Alt- und Neugläubigern zu unterscheiden.

Altgläubiger, deren Forderung bereits vor der Verpflichtung zur Stellung des Insolvenzantrages begründet wurde, können vom Geschäftsführer den so genannten Quotenschaden ersetzt verlangen. Dabei wird die quotenmäßige Befriedigung des Altgläubigers für den hypothetischen Fall der rechtzeitigen Insolvenzantragstellung ermittelt und ins Verhältnis zur tatsächlichen Befriedigung während des Insolvenzverfahrens gestellt.

Demgegenüber bekommen Neugläubiger, bei denen die Forderung erst nach Stellung des Insolvenzantrages begründet wurde, das so genannte negative Interesse erstattet. Sie sind vom GmbH-Geschäftsführer so zu stellen, als hätten sie keinen Vertrag mit der insolventen GmbH

geschlossen. Das negative Interesse errechnet sich also aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich der Vertriebskosten, jedoch ohne einen potentiellen Gewinn.

Der Quotenschaden von Altgläubigern wird von dem Insolvenzverwalter nach § 92 InsO im Zuge des Insolvenzverfahrens geltend gemacht. Eine individuelle Geltendmachung des Quotenschadens kommt nur nach Beendigung des Insolvenzverfahrens in Betracht bzw. wenn der Insolvenzantrag mangels ausreichender Masse abgewiesen wird. Neugläubiger müssen dagegen ihre Ansprüche selbst geltend machen.

Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

Gemäß § 43 Abs. 1 GmbHG hat der Geschäftsführer die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Der Sorgfaltsmaßstab entspricht dem des Verwalters fremder Vermögensinteressen. Hierbei sind Art und Umfang des Unternehmens zu berücksichtigen. Der Sorgfaltsmaßstab ist also individuell zu ermitteln.

Soweit der Geschäftsführer diese Sorgfalt nicht wahrt und der GmbH hierdurch ein Schaden entsteht, ist er der GmbH zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Die arbeitsrechtlichen Haftungsmilderungsgrundsätze zur gefahrgeneigten Arbeit sind für den Geschäftsführer nicht anwendbar.

Sonderfälle der Haftung sind in § 43 Abs. 3 GmbHG geregelt. Danach haftet der Geschäftsführer z.B. persönlich für den Rückzahlungsanspruch der GmbH gegen die Gesellschafter, wenn er an die Gesellschafter Ausschüttungen vornimmt, obwohl keine Gewinne vorhanden sind. Hierdurch verstößt der Geschäftsführer gegen den Grundsatz aus § 30 Abs. 1 GmbHG zur Erhaltung des Stammkapitals. Neben ihm haften gemäß § 31 Abs. 1 GmbHG natürlich auch die Zahlungsempfänger. Darüber hinaus kommt z.B. eine Haftung beim Erwerb eigener Geschäftsanteile durch den Geschäftsführer entgegen seinen Pflichten aus § 33 GmbHG in Betracht, also dann, wenn die erworbenen Geschäftsanteile nicht voll einbezahlt sind.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer verjähren innerhalb von fünf Jahren.

Haftung des Geschäftsführers für Lohnsteuer

Bei einbehaltener und angemeldeter, aber nicht rechtzeitig abgeführter und damit verkürzter Lohnsteuer handelt es sich für den Arbeitgeber wirtschaftlich um fremdes Geld. Er darf es

daher nicht sach- und zweckwidrig verwenden. Wenn die vorhandenen Gelder der GmbH für die Abführung der Lohnsteuer nicht ausreichen, muß der Geschäftsführer die Löhne entsprechend gekürzt als Vorschuß- oder Teilbetrag auszahlen und die entsprechende Lohnsteuer sowie den Solidaritätszuschlag abführen. Verstößt er gegen diese Pflicht, haftet er persönlich für die ausgefallenen Beträge. Auf fehlendes Verschulden kann sich der Geschäftsführer nur in beschränkten Ausnahmefällen berufen.

Wird die Stundung der fälligen Beträge beantragt, muß unabhängig von dem gestellten Antrag für die rechtzeitige Bereitstellung der Lohnsteuer so lange gesorgt werden, wie über den Stundungsantrag nicht positiv entschieden ist.

Infolge dieser Rechtsprechung des BFH ist allen Geschäftsführern dringend zu raten, bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf die Lohnsteuerzahlungen zu achten, um eine persönliche Haftung zu vermeiden.

Das Argument, der in Anspruch genommene Geschäftsführer sei für die Abführung der Lohnsteuer nicht zuständig gewesen, greift nur bedingt. Soweit es mehrere Geschäftsführer gibt bzw. eine schriftliche Vereinbarung über die Verteilung der jeweiligen Geschäftsgebiete, kann sich der Geschäftsführer, der nicht für Finanzen und Steuern zuständig ist, grundsätzlich auf fehlendes Verschulden berufen. Es ist hierbei allerdings zu berücksichtigen, daß die Rechtsprechung grundsätzlich von einer Gesamtverantwortung aller Geschäftsführer ausgeht. Insbesondere kann die erkennbar schlechte wirtschaftliche Lage der Gesellschaft oder auch die Person des handelnden Geschäftsführers Anlaß für eine Überwachung sein. In diesem Zusammenhang ist daher eine eindeutige und schriftliche Regelung der Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführern unbedingt erforderlich, die aber dennoch eine Überwachungsverpflichtung verbleiben läßt. Im Fall der Krise einer GmbH muß der Geschäftsführer sich selbst um die Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten kümmern.

Haftung des Geschäftsführers für Umsatzsteuer

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet auch für Umsatzsteuerschulden der GmbH, die vor Stellung des Insolvenzantrages entstanden sind, sofern er die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger nutzt. Es ist daher zu prüfen, ob bei Fälligkeit der Steuer noch Forderungen anderer Gläubiger bezahlt werden müssen. Sollte dies gegeben sein und ist die fällige Steuer nicht entrichtet, besteht eine Haftung des Geschäftsführers. Für die Berechnung der Höhe des Haftungsbetrages für nicht an das Finanzamt entrichtete

te Umsatzsteuer werden die während des Haftungszeitraumes zur Verfügung stehenden Mittel zugrunde gelegt und eine Tilgungsquote sämtlicher Verbindlichkeiten ermittelt. Mit dieser Tilgungsquote haftet der Geschäftsführer für die Umsatzsteuer.

Daher genügt der Geschäftsführer seinen Pflichten nicht, wenn er das Finanzamt lediglich anteilig berücksichtigt. Vielmehr ist er zu einer – bezogen auf den Haftungszeitraum – überschlägigen Ermittlung der Tilgungsquote verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nicht auf jede einzelne Zahlung. Vielmehr wird die Quote einmal errechnet und kann dann bei jeder Zahlung zugrunde gelegt werden. Nur wenn eine Veränderung der zur Verfügung stehenden Mittel eintritt, ist die Quote neu zu berechnen.

Die steuerliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers hat in der Praxis eine enorm große Bedeutung. Die Anzahl der Haftungsbescheide weist eine stark steigende Tendenz auf. Die für Haftungsbescheide zuständigen Finanzämter überprüfen im Zuge eines jeden Insolvenzverfahrens die Möglichkeit, den GmbH-Geschäftsführer der insolventen Firma in Haftung zu nehmen.

Haftung für Sozialversicherungsbeiträge

Der GmbH-Geschäftsführer haftet schließlich gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 266a StGB auch für die Sozialversicherungsbeiträge der GmbH, soweit diese nicht rechtzeitig abgeführt wurden. Die Haftung erstreckt sich allerdings nur auf den Arbeitnehmeranteil, da die GmbH dieses Geld genauso wie die Lohnsteuer als Fremdgeld für den Arbeitnehmer einbehält und an die entsprechenden Sozialversicherungsträger abzuführen hat. Der GmbH-Geschäftsführer muß daher im Falle eines Liquiditätsengpasses darauf achten, daß neben der Lohnsteuer zumindest auch die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Sollte dies nicht möglich sein, muß mit dem Arbeitnehmer eine Reduzierung dessen Gehaltes vereinbart werden. Die Haftung für Sozialversicherungsbeiträge entsteht auch dann, wenn tatsächlich kein Nettolohn ausgezahlt wird.

Ihr MAW-Team